

Antrag

Initiator*innen: Oliver Andrich (Vorstand KV-West)

Titel: **Satzungsänderung/Satzungsergänzung von §10:
Beschlussfähigkeit des Vorstands durch ein
Umlaufverfahren**

Antragstext

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer vorher angekündigten Vorstandssitzung anwesend ist.

zu

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer vorher angekündigten Vorstandssitzung anwesend ist. *Eine Beschlussfassung ist auch durch ein Umlaufverfahren zulässig, soweit dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Dafür ist der Antragstext mit der Bitte um Beschlussfassung in Textform an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Darin ist auch eine angemessene Rückmeldefrist zu benennen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt und innerhalb der Rückmeldefrist kein Widerspruch gegen das Verfahren erhoben worden ist. In der nächsten Vorstandssitzung ist die Beschlussfassung eines Umlaufverfahrens zu verlesen und zu protokollieren.*